



Satzung

Inhalt:	Seite:
§ 1.0 Name und Sitz	2
§ 2.0 Zweck und Aufgaben	2
§ 3.0 Gliederung	2
§ 4.0 Mitgliedschaft	3-4
§ 5.0 Beiträge und Aufnahmegebühren	4
§ 6.0 Aktives und Passives Wahlrecht	4
§ 7.0 Maßregelungen und Rechtsmittel	4
§ 8.0 Vereinsorgane	5-6
§ 9.0 Gesamtvorstand	7
§ 10.0 Abteilungen	7-8
§ 11.0 Jugendordnung	8
§ 12.0 Finanzen	8-9
§ 13.0 Ehrungen	9-10
§ 14.0 Auflösung des Vereins	10

Sportgemeinschaft Eintracht Ergste 1884 e.V.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

§ 1.0 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Eintracht Ergste 1884 e.V. und ist unter VR 20301 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-rot-weiß.

Er hat seinen Sitz in Schwerte.

Das Vereinselement trägt das Gemeindewappen der ehemaligen Gemeinde Ergste.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.0 Zweck und Aufgaben des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

§ 52 Abs. 2 AO des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Nr. 3,

u.a. der Reha-Sport mit Lizenzierung und Förderung durch die Krankenkasse

Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4, insbesondere verwirklicht durch Handeln i.R.

der Kooperationskompetenz i.V. mit der Sportjugend NRW in den Handlungsfeldern

- **Sportverein – Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten**

- **Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe**

Förderung des Sports nach Nr. 21, insbesondere verwirklicht durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung

NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,

- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports,

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,

insbesondere durch die Abt. Spielmannszug

c) **Gemeinnützigkeit**

Der Verein wird selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) **Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied in folgenden Fachverbänden:

- Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

- Westdeutscher Handballverband e.V.

- Rollsport- und Inline Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Westdeutscher Schwimmverband e.V.

- Westfälischer Turnerbund e.V.

- Westdeutscher Tischtennisverband e.V.

- Westfälischer Tennisverband e.V.

- Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

- Nordrhein-Westfälischer Triathlon-Verband e.V.

- Volksmusikerbund NRW, Kreisverband Unna-Ruhrgebiet e.V.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 3.0 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

§ 4.0 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (§ 1/BGB). Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung und –ordnung an.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Geschäftsführenden Vorstand (im Folgenden GfV genannt) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den GfV. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den GfV ist anfechtbar.

4.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den GfV zu richten.

Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.9 des laufenden Geschäftsjahres bei dem GfV schriftlich eingegangen sein. Wirksam wird die Kündigung zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom GfV aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten und Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Ein Mitglied kann wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung aus den Mitgliedsunterlagen gestrichen werden (Streichung).

§ 4.3 Datenschutzverordnung

§ 4.3.1 Folgende Personen bezogene Daten werden bei einer Mitgliedschaft verarbeitet:

- a) Vorname, Nachname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Geschlecht
- e) Datum des Vereinseintritts
- f) Bankverbindung
- g) Abteilungs- und Mannschaftszugehörigkeit
- h) Sportliche Einsätze
- i) Telefon und E-Mail

§ 4.3.2 Die Person betreffenden Datenkategorien, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Datum des Vereinseintritts, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit werden für den Zweck der Mitgliederverwaltung benötigt.

§ 4.3.3 Die Person betreffenden Datenkategorien, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und sportliche Einsätze werden für die Zwecke der Lizenzerteilung im Rahmen des Spielbetriebes oder Wettkämpfen an die Landesfachverbände weitergeleitet.

§ 4.3.4 Die Bankdaten werden gemeinsam mit ihrem Namen dem Verwendungszweck und dem Forderungsbetrag an die Stadtparkasse Schwerte zum Zwecke des Lastschriftinzuges weitergeleitet.

§ 4.3.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Datum des Vereinseintritts zehn weitere Jahre vorgehalten und dann gelöscht.

In diesen zehn Jahren wird die Verarbeitung der Daten eingeschränkt. Die übrigen Daten werden mit Beendigung gelöscht.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

§ 4.3.6 Die Daten Vorname, Nachname, Abteilungs- und Mannschaftszugehörigkeit und sportliche Einsätze werden zum Zwecke der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert.

§ 5.0 Beiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Aufnahmegebühren und gesonderte Abteilungsbeiträge und deren Höhe bedürfen nach Beschluss auf den Abteilungs-Jahreshauptversammlungen der Genehmigung durch den GfV, der seine Entscheidung u.a. unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte trifft.

§ 6.0 Aktives und passives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Jugendvollversammlung und den Abteilungs-Jugendversammlungen teilnehmen sowie als Gäste zur Generalversammlung und den Abteilungs-Jahreshauptversammlungen eingeladen werden. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Jugendvertreter sind Jugendwarte(-wartinnen) und Jugendsprecher(innen). Als Jugendsprecher(in) können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

Als Jugendwart(in) können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7.0 Maßregelungen und Rechtsmittel

7.1 Maßregelungen

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie über Maßregelungen entscheidet der GfV und zwar in erster Instanz.

In zweiter Instanz entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom GfV folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verwarnungen
- b) Vereinsausschluss

Ein befristeter Ausschluss vom Sport- und Trainingsbetrieb obliegt den Abteilungen.

Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

7.2 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung, gegen einen Vereinsausschluss sowie gegen eine andere Maßregelung ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim GfV einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

Bei allen Fristen gilt das Datum des Poststempels.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

§ 8.0 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand (GfV)
 - c) Jugendvollversammlung
- 8.1 Generalversammlung
- 8.1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- 8.1.2 Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins) findet in jedem Jahr bis zum Ende des ersten Quartals statt.
- 8.1.3 Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung und Information bezüglich der Außerordentlichkeit einzuberufen, wenn es
- a) der GfV und der Gesamtvorstand aufgrund der Interessen des Vereins für erforderlich halten und beschließen;
 - b) mindestens 25 % stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Anzeige an den GfV unter Angabe der Gründe fordern.
- 8.1.4 Der GfV lädt alle volljährigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag in den Vereinskästen, am Vereinsheim und in der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher zu der Generalversammlung ein. Weiterhin wird durch Ankündigung im Internet auf der Vereinsseite sowie in den örtlichen Tageszeitungen (RN und WR) auf den Termin der Versammlung unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit hingewiesen.
- 8.1.5 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des GfV und der Gesamtvorstandsmitglieder c-g
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.1.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.1.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.1.8 Über Anträge zur Satzungsänderung, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann erst in der Generalversammlung des Folgejahres oder in einer außerordentlichen Generalversammlung abgestimmt werden. Sonstige Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 8.1.9 Vorstandswahlen
Vorstandswahlen sind offen.
Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es wünscht.
- 8.1.10 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.1.11 Der (die) Vorsitzende/r leitet die Versammlung. Er (sie) kann die Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, ggf. wählt die Generalversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) mit einfacher Mehrheit.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

- 8.1.12 Die Generalversammlung wählt die zur Wahl anstehenden Mitglieder des GfV sowie die Ämter der Positionen c – f des Gesamtvorstandes. In den Jahren mit geraden Zahlen stehen gem. § 9.1 zur Wahl an: Pos. c/d, in den Jahren mit ungeraden Zahlen stehen zur Wahl an: Pos. e/f.
Weiterhin beschließt die Generalversammlung Satzungsänderungen und wählt Ehrenmitgliedschaften. Die Generalversammlung wählt den Ehrenrat.
Aus der Versammlung werden 5 Vereinsmitglieder vorgeschlagen.
Die Amtszeit der Mitglieder des GfV, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates beträgt 2 Jahre.
3 Mitglieder des Ehrenrates werden in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt, 2 Mitglieder in den Jahren mit geraden Zahlen. Der Ehrenrat wählt bei der ersten erforderlichen Zusammenkunft aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Seine (ihre) Amtszeit beträgt 1 Jahr.
- 8.1.13 Der (die) Geschäftsführer(in) / Schriftführer(in) führt das Protokoll. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Der (die) Protokollführende/r unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem (der) zuletzt tätig gewesenen Versammlungsleiter(in).
- 8.2 Geschäftsführender Vorstand
- 8.2.1 Der GfV bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
Die Mitglieder des GfV vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen und führen die Vereinsgeschäfte. Jeweils **drei** Mitglieder des GfV sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 8.2.2 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem (der) Vorsitzenden
 - b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) dem (der) Hauptkassierer(in)
 - f) dem (der) Geschäftsführer(in)
 - g) dem (der) Vereinsjugendwart(in)
- 8.2.3 Die Mitglieder des GfV werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 8.2.4 Wahlzyklus
In den Jahren mit geraden Zahlen stehen zur Wahl an:
- a) der (die) Vorsitzende
 - b) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der (die) Geschäftsführer(in)
- In den Jahren mit ungeraden Zahlen stehen zur Wahl an:
- a) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - b) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der (die) Hauptkassierer(in)
- 8.2.5 Werden Beläge der Abteilungen behandelt, ist ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes oder ein(e) Vertreter(in) einzuladen. Dieses (dieser/diese) hat dann Stimmrecht.
- 8.3 Jugendvollversammlung
Der (die) Vereinsjugendwart(in) und sein (ihr(e)) Stellvertreter(in) werden durch die Jugendvollversammlung gewählt. Die Jugendvollversammlung ist jeweils vor der Generalversammlung durchzuführen.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

§ 9.0 Gesamtvorstand

9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des GfV
- b) den Abteilungsvorsitzenden
- c) dem (der) stellvertretenden Hauptkassierer(in)
- d) dem (der) Sozialwart(in)
- e) dem (der) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem (der) Schriftführer(in)
- g) dem (der) stellvertretenden Jugendwart(in)

9.2 Die Gesamtvorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand so lange an, wie ihre Amtszeit des für die Zugehörigkeit abhängenden Amtes dauert.

9.2.1 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der insbesondere die Abgrenzung der Aufgaben des GfV, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsvorstände, die über den in der Satzung festgelegten Rahmen hinausgehen, hervorgeht sowie eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten.

9.2.2 Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes kann jedes Mitglied des Vereins durch den Gesamtvorstand eingeladen werden. Es hat beratende Funktion, wenn es um die Belange geht, die diese Einladung rechtfertigen.

§ 10.0 Abteilungen

10.1 Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Am Sportbetrieb einer Abteilung können nur eingeschriebene Mitglieder dieser Abteilung teilnehmen.

10.2 Der Verein unterhält folgende Abteilungen:

- Fußball
- Handball
- Rollkunstlauf
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Spielmannszug
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen

10.3 Die Abteilungen werden durch ihren Vorstand gem. § 10.7 geleitet und sind gegenüber dem GfV verantwortlich.

Sie haben auf Verlangen des GfV jederzeit über die Abteilungsarbeit eine Berichterstattung zu geben.

10.4 Die Abteilungsjugend wählt einen Jugendvorstand.

10.5 Aufgaben:

- a) Für die sportlichen Belange sind die Abteilungsvorstände verantwortlich. Unter ihrer Leitung werden der gesamte Sport- und Übungsbetrieb und die damit zusammenhängenden Aufgaben geregelt.
- b) Öffentliche Veranstaltungen sind beim GfV unter Vorlage eines Veranstaltungsetats zur Genehmigung einzureichen. Ausgenommen hiervon ist der normale Sport- und Übungsbetrieb.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

10.6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Die Abteilungsjahreshauptversammlung muss bis zum 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand. Eine Abschrift des Protokolls geht an den GfV. Die Abteilungsversammlung befindet über die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Abteilungsvorstand es wegen der Interessen der Abteilung für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dieses durch schriftliche Anzeige an den Abteilungsvorstand unter Angabe der Gründe fordern.

10.7 Abteilungsvorstand

Jede Abteilung besitzt einen Abteilungsvorstand.

Dieser besteht mindestens aus:

- dem (der) Abteilungsvorsitzenden
- dem (der) Abteilungsgeschäftsführer(in)
- dem (der) Abteilungskassierer(in)
- den Abteilungsfachwarten(-tinnen) bzw. –obmännern (-obfrauen)
- dem (der) Abteilungsjugendwart(in)

Die Besetzung weiterer Positionen liegt im Ermessen der Abteilung.

Die Entscheidung darüber und die Regelung der Amtszeiten trifft die Abteilungsversammlung. Die Abteilungen sollten sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.

§ 11.0 Jugendordnung

11.1.1 Der Verein hat eine Jugendordnung.

11.1.2 Die Jugendordnung regelt die Belange aller weiblichen und männlichen Jugendlichen der „SG Eintracht Ergste 1884 e.V.“ bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

11.1.3 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 12.0 Finanzen des Vereins und der Abteilungen

12.1 Allgemeines

12.1.1 Der GfV unterhält die Hauptkasse des Vereins. Die Vereinsjugend unterhält eine eigenständige Jugendkasse. Außerdem unterhält jede Abteilung eine von der Hauptkasse unabhängige Abteilungs- und Jugendkasse.

12.1.2 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erstellen die Abteilungen den Abteilungsetat. Dieser muss von der Abteilungsversammlung genehmigt und verabschiedet werden. Aus dem Abteilungsetat und dem Etat der Hauptkasse erstellt der (die) Hauptkassierer(in) den Etat des Gesamtvereins.

Dieser ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen und durch die Generalversammlung zu verabschieden.

12.1.3 Der (die) Hauptkassierer(in) wie auch die Abteilungskassierer(innen) führen ihre Bücher wie es kaufmännischen Gepflogenheiten entspricht. Sie erstellen eine jährliche Jahresrechnung.

12.1.4 Jede Abteilungskasse muss einen Mindestkassenbestand ausweisen. Dieser darf nur mit Genehmigung des GfV in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Mindest-Reserven wird in Absprache zwischen dem GfV und dem Abteilungsvorstand festgelegt.

12.1.5 Kredite jeglicher Art dürfen nur vom GfV mit Zustimmung des Gesamtvorstandes aufgenommen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 des Gesamtvorstandes erforderlich.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

12.2 Einnahmen

- 12.2.1 Die Mitgliedsbeiträge werden zentral von der Hauptkasse vereinnahmt und entsprechend der Mitgliederstärke abzgl. des Hauptkassenetats an die jeweilige Abteilungskasse ausgezahlt.
Zusätzliche Abteilungs-Beiträge werden zu 100 % an die Abteilungen weitergeleitet. Der jährliche Etat der Hauptkasse bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes und der Generalversammlung.
- 12.2.2 Zuschüsse und Beihilfen von Institutionen können nur durch den GfV bei diesen beantragt werden. Sie werden in voller Höhe an den Antragsteller weitergeleitet.
- 12.2.3 Spenden, die für den Hauptverein bestimmt sind, verbleiben in der Hauptkasse. Der GfV ist befugt, diese Mittel nach Bedürftigkeit der einzelnen Abteilungen unter Berücksichtigung des genehmigten Haushaltsplanes der Abteilungen zu verteilen. Für die Abteilungen bestimmte Spenden werden über die Hauptkasse an die Abteilungskasse weitergeleitet.

12.3 Ausgaben

- 12.3.1 Der Hauptverein trägt die Ausgaben für die Geschäftsführung, Repräsentationen, Beiträge für die Verbände und Versicherungen der Mitglieder (Sporthilfe).
- 12.3.2 Weitergehende Kosten wie Platz- und Hallenmieten, Übungsleiter- und Trainerentschädigungen, Schieds- und Kampfrichterspesen, Abteilungs- und Mitgliederverwaltungskosten sowie sämtliche abteilungs-spezifischen Kosten werden von den einzelnen Abteilungen selbst getragen.

12.4 Kassenprüfungen

- 12.4.1 Jede ordentliche Generalversammlung bzw. Abteilungsversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer(innen). Die Kassenprüfer(innen), die die Hauptkasse prüfen, müssen aus verschiedenen Abteilungen kommen. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Davon wird ein(e) Kassenprüfer(in) in geraden und eine(r) in ungeraden gewählt. Die Kassenprüfungen erfolgen einmal jährlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dem Ziel, die Jahresabschlüsse auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer(innen) erstatten den Mitgliederversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassierer(in) und der Vorstandes bzw. GfV.
- 12.4.2 Der GfV ist jederzeit berechtigt, in die Kassenbücher der Abteilungen Einblick zu nehmen.
- 12.4.3 Der GfV hat das Recht, in Sonderfällen einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zur Kassenprüfung einzusetzen.

§ 13.0 Ehrungen

13.1 Ehrenmitgliedschaft

- 13.1.1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehre, die der Verein einem Mitglied zuteil werden lassen kann. Sie wird vom GV mit einer Mehrheit von 2/3 ausgesprochen und in der Generalversammlung verliehen.
- 13.1.2 Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur vom GfV gestellt werden. Bei dem Vorschlag, einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, sind entsprechende Maßstäbe anzulegen. Die Abteilungen haben Vorschlagsrecht.
- 13.1.3 Die Ehrenmitglieder haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- 13.2 Ehrungen bei langjähriger Vereinszugehörigkeit
- 13.2.1 Mitglieder, die auf eine 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, werden mit der „Vereinsnadel in Silber“ geehrt.
- 13.2.2 Mitglieder, die auf eine 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, werden mit der „Vereinsnadel in Gold“ geehrt.
- 13.2.3 Für jeweils weitere zehn Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird eine Ehrennadel mit Jahreszahl verliehen.
- 13.2.4 Für die Bewertung der Jahre der Zugehörigkeit zum Verein gilt das Datum der Aufnahme.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Satzung

13.3 Besondere Ehrungen

13.3.1 Die Zuerkennung der besonderen Ehrung ist nicht abhängig von den Jahren der Zugehörigkeit zum Verein. Einzig und allein entscheidend ist die Leistung, die erbracht worden ist. Den Antrag auf besondere Ehrungen kann nur der GfV oder der zuständige Abteilungsvorstand stellen. Dabei sind entsprechende Kriterien zugrunde zu legen. Die Verleihung geschieht auf Beschluss des Gesamtvorstandes bei einer Stimmenmehrheit von 2/3 in der Generalversammlung.

13.3.2 Für besondere Leistungen und Verdienste um den Verein stiftet der Verein den „Ehrenbrief“.

13.4 Ernennung zum (zur) Ehrenvorsitzenden

13.4.1 Die Ernennung zum (zur) Ehrenvorsitzenden des Gesamtvereins wird von GV mit einer Mehrheit von 2/3 ausgesprochen und in der Generalversammlung verliehen. Die Ernennung ist von der Zustimmung des zu Ehrenden abhängig zu machen.

13.4.2 Der Antrag auf Ernennung zum (zur) Ehrenvorsitzenden kann nur vom GfV gestellt werden. Es sind entsprechende Maßstäbe anzulegen.

§ 14.0 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

14.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein, soweit er gemeinnützig ist, ansonsten an die Sporthilfe e.V. zur Verwendung für das Krankenhaus in Hellersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 24.05.1974, geändert am 19.03.1996, 19.03.2002, 26.03.2009, 24.11.2011, 13.04.2015 und zuletzt geändert am 06.09.2018 rückwirkend zum 04.09.2018.

Die Satzung wurde durch die a.o. Generalversammlung vom 04.09.2018 genehmigt und beschlossen, sie entspricht der jetzt gültigen Fassung.

Sie tritt rückwirkend zum 04.09.2018 in Kraft.

Schwerte, den 06.09.2018